

Sicherheits- und Hygienekonzept für die Prüfungseinsicht im Wintersemester 2020/2021

Bitte beachten Sie für die Prüfungseinsicht folgende Auflagen:

- Beachten und befolgen Sie jederzeit die Regelungen zum Infektionsschutz der [TU Dresden](#) und des [Freistaats Sachsen](#). Insbesondere auf das [Maßnahmenkonzept](#) der TU Dresden und auf das [Sicherheitskonzept für den HÜL/S386/H](#) möchten wir hinweisen und erbitten dessen Umsetzung Ihrerseits.
- Wir empfehlen die Nutzung der [Corona-Warn-App](#).
- Den Anweisungen des Einsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- Die Teilnahme an der Prüfungseinsicht liegt in Ihrer persönlichen Risikosphäre. Gehören Sie zu einer Risikogruppe im Kontext von COVID-19, überdenken Sie Ihre Teilnahme an der Einsicht.
- Fühlen Sie sich am Einsichtstag krank, dürfen Sie nicht an der Einsicht teilnehmen.
- Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und achten Sie auf eine vollständige Bedeckung von Mund und Nase. Dies gilt insbesondere bei Begegnungssituationen vom Eintritt in das Gebäude bis zum Verlassen ebenjenes.
- Halten Sie jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein. Vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- Achten Sie auf die richtige Nies- und Hustenetikette.
- Geben Sie auf eine ausreichende Handhygiene acht. Nutzen Sie nach Betreten des Gebäudes die Möglichkeit, Ihre Hände in den Sanitäreinrichtungen zu waschen. Im Einsichtsraum können Sie Ihre Hände mit dem bereitgestellten Händedesinfektionsmittel reinigen.
- Achten Sie auf Aushänge, Markierungen, Beschilderungen, Leitsysteme o.ä.

Folgende Regelungen werden zudem umgesetzt:

- Die Anzahl der Sitzplätze im Einsichtsraum ist stark reduziert. Ein Abstand von 1,5 Metern während der Einsicht ist durch vorher festgelegte Sitzplätze gewährleistet.
- Ihr Tisch wurde vor Ihrem Eintritt in den Raum desinfiziert.
- Der Raum wird regelmäßig gelüftet.
- Aus- und Abgabe Ihrer Prüfungsangaben erfolgen kontaktlos.
- Aushänge, Markierungen, Beschilderungen, Leitsysteme o.ä. ermöglichen einen kontaktarmen Einsichtsablauf.

Als Einsichtsteilnehmer sind Sie verpflichtet, sich an die Auflagen zu halten. Bei Verstoß gegen die Auflagen kann Ihnen die Fortführung der Einsicht versagt werden.